

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

IM NEULAND GmbH

Stand: September 2025

1. GELTUNG

1.1. Die Agentur »Im Neuland« im Folgenden als Agentur bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

1.5. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgemäß gemacht zu haben, und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig unverzüglich bekannt zu geben.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Grundlage für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw. der Auftrag des Kunden, in dem Leistungsumfang und Vergütung festgehalten sind. Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, ist er daran zwei Wochen ab dessen Zugang bei der Agentur gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die Agentur zustande. Die Annahme bedarf der Schriftform (z. B. durch Auftragsbestätigung), es sei denn, die Agentur lässt durch ihr Verhalten (z. B. durch Aufnahme der Tätigkeit) zweifelsfrei erkennen, dass sie den Auftrag annimmt.

2.3. Mitarbeiter der Agentur sind nicht bevollmächtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu machen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Die Agentur ist an derartige Abreden oder Zusagen ihrer Mitarbeiter nicht gebunden.

3. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts bedürfen der Schriftform.

3.2. Alle Leistungen der Agentur sind vom Kunden zu prüfen und binnen fünf Werktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

3.3. Fehler in Manuskripten bzw. Unterlagen des Kunden werden nach besten Möglichkeiten korrigiert; die Agentur übernimmt dafür keine Haftung. Korrekturabzüge sind vom Kunden zu prüfen und mit dem Vermerk des Einverständnisses zurückzusenden. Nach Ablauf einer angemessenen Frist gilt der Korrekturabzug automatisch als genehmigt. Mündlich oder fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für etwaige Mängel als Folge einer vom Kunden verlangten zu kurzen Lieferzeit ist die Agentur nicht verantwortlich.

3.4. Der Kunde wird die Agentur unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er informiert die Agentur über alle Vorgänge, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der

Auftragsausführung bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf bestehende Urheber-, Kennzeichen- oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht für eine Verletzung solcher Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos und ersetzt ihr sämtliche daraus entstehenden Nachteile.

3.6. Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrags an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes Arbeiten erlauben, das den raschen Fortgang des Projekts fördert. Der Kunde benennt hierfür Personen aus seinem Team, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und eng mit der Agentur zusammenarbeiten. Die Kosten für die Mitwirkung trägt der Kunde.

3.7. Der Kunde sorgt dafür, dass der Agentur alle für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen relevanten Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird – auch solchen, die erst während der Zusammenarbeit bekannt werden.

4. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER

4.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.

4.2. Die Beauftragung von Dritten erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beauftragten Zulieferer – auch wenn die Abwicklung über die Agentur an den Kunden weiterberechnet wird. Der volle Rechnungsbetrag ist fristgerecht zu bezahlen; eine Kürzung ist erst dann zulässig, wenn eine Gutschrift des Zulieferers bei der Agentur eingegangen ist.

4.3. Die Agentur wählt Dritte sorgfältig aus und achtet darauf, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

5. TERMINE

5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten. Die Agentur bemüht sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat. Die Frist beginnt mit Zugang eines schriftlichen Mahnschreibens. Erkennt die Agentur, dass sie vereinbarte Termine nicht einhalten kann, informiert sie den Kunden unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und voraussichtlicher Verzögerungsdauer.

5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.

5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur – entbinden die Agentur von der Einhaltung vereinbarter Liefertermine. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Auftragserfüllung notwendigen Mitwirkungshandlungen (z. B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) in Verzug ist. In diesem Fall verschiebt sich der vereinbarte Termin mindestens um das Ausmaß des Verzugs.

5.4. Sofern im Angebot nicht anders ausgewiesen, ist für sämtliche Leistungen der Agentur eine Feedbackschleife vereinbart. Feedback nach erfolgter Freigabe durch den Kunden ist mit Mehraufwand verbunden und kann zu einer Verzögerung des Projekts führen.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

6.1. Die Agentur ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn – die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Nachfrist weiter verzögert wird; – berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Verlangen der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit stellt.

7. VERGÜTUNG

7.1. Der Vergütungsanspruch der Agentur entsteht für jede einzelne Leistung mit deren Erbringung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Abschlagszahlungen zu verlangen.

7.2. Für die erbrachten Leistungen und die Einräumung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte erhält die Agentur mangels abweichender Vereinbarung das im Angebot ausgewiesene Honorar. Das Honorar versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.3. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert vergütet. Dies gilt insbesondere für Bearbeitungsrechte an von der Agentur erstellten Designs einschließlich der Übergabe offener Quelldaten. Alle der Agentur entstehenden Auslagen sind vom Kunden zu erstatten.

7.4. Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich. Ist absehbar, dass die tatsächlichen Kosten den schriftlichen Kostenvoranschlag um mehr als 10 % übersteigen, weist die Agentur den Kunden hierauf hin. Die Kostenmehrung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen benennt.

7.5. Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gebracht werden, steht der Agentur eine angemessene Vergütung zu. Mit deren Zahlung erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an diesen Arbeiten; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind der Agentur unverzüglich zurückzugeben.

8. ZAHLUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG

8.1. Rechnungen der Agentur sind netto ohne Abzug fällig und – sofern nicht anders vereinbart – binnen zehn Kalendertagen ab Rechnungserhalt zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist die Agentur berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Gelieferte Waren und Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Durchsetzung offener Forderungen verbundenen Kosten und Aufwendungen – insbesondere Inkassokosten und angemessene Rechtsverfolgungskosten – zu tragen.

8.3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden kann die Agentur sämtliche im Rahmen anderer Verträge mit dem Kunden erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, es sei denn, seine Forderung ist von der Agentur schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, sofern es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8.5. Die Agentur ist berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form per E-Mail zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit dem Empfang elektronischer Rechnungen ausdrücklich einverstanden.

9. PRÄSENTATIONEN

9.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

9.2. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, verbleiben alle Leistungen der Agentur – insbesondere Präsentationsunterlagen und deren Inhalt – im Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese in irgendeiner Form weiterzuverwenden; die Unterlagen sind der Agentur unverzüglich zurückzugeben. Die Weitergabe an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur unzulässig.

9.3. Die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte ist dem Kunden untersagt – unabhängig davon, ob diese urheberrechtlichen Schutz genießen. Mit Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- oder Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

9.4. Werden im Zuge einer Präsentation eingebrachte Ideen und Konzepte nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln umgesetzt, ist die Agentur berechtigt, diese anderweitig zu verwenden.

10. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHT

10.1. Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, CAD-Daten, Renderings, Quellcode etc.) sowie einzelne Teile daraus bleiben im Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) für den vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang gemäß §§ 31 ff. UrhG. Ohne gegenteilige Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, über einen Zeitraum von fünf Jahren im vereinbarten Marktgebiet nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der hierfür in Rechnung gestellten Vergütung voraus.

10.2. Änderungen oder Vervielfältigungen von Leistungen der Agentur – insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für ihn tätige Dritte – sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und, soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, des Urhebers sowie gegen Zahlung einer gesonderten Vergütung zulässig.

10.3. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck, Nutzungsumfang oder -zeitraum hinausgeht, ist – unabhängig vom Urheberrechtsschutz – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Hierfür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Diese beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 50 % des ursprünglichen Angebotsbetrags, sollte die Nutzungslaufzeit fünf Jahre überschreiten; die Nutzungslaufzeit verlängert sich dadurch automatisch um weitere fünf Jahre (mit Ausnahme der Fotografie, siehe Ziffer 10.4.).

10.4. Beinhaltet die Leistung der Agentur auch Fotografie, kann die Agentur nur die Rechte an der Fotogestaltung übertragen, nicht jedoch die Persönlichkeitsrechte fotografierten Personen oder Rechte Dritter an abgebildeten Objekten – diese sind gesondert zu vereinbaren. Der Kunde erwirbt das Recht zur Nutzung von Fotos für den im Angebot vereinbarten Zweck und den vereinbarten zeitlichen sowie geografischen Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung darf der Kunde Fotos nur für die Dauer des Agenturvertrags selbst nutzen. Alle verwendeten Bilder, Fotografien, Animationen, Tonaufnahmen, audiovisuelle Dateien und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne entsprechende Lizenzierung nicht verwendet werden.

10.5. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Anwendungen, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrags – unabhängig vom Urheberrechtsschutz – ebenfalls die Zustimmung der Agentur erforderlich.

10.6. Ein Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmungen berechtigt die Agentur zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadensersatz.

10.7. Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der von der Agentur erbrachten oder vom Auftraggeber gestellten Leistungen, Produkte oder Aussagen (insbesondere im Hinblick auf Lauterkeitsrecht, gewerbliche Schutzrechte, Patente, Marken, Geschmacksmuster etc.) ist nicht Gegenstand des Auftrags, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Beauftragt der Kunde die Agentur mit einer solchen Überprüfung, trägt er die entstehenden Gebühren und Kosten.

11. KENNZEICHNUNG

11.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Materialien, Arbeitsergebnissen und Werbemaßnahmen auf sich als Agentur und ggf. auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden hieraus ein Vergütungsanspruch zusteht.

11.2. Die Agentur ist berechtigt, auf eigenen Werbeträgern – insbesondere auf ihrer Website – mit Namen und Logo auf die bestehende Geschäftsbeziehung zum Kunden hinzuweisen. Die Agentur darf in geeigneter Form in analogen und digitalen Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in eigenen Drucksachen auf die Zusammenarbeit hinweisen und alle von ihr entworfenen und/oder umgesetzten Arbeiten als Referenz publizieren.

12. MÄNGELHAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

12.1. Der Kunde hat etwaige Mängel unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Leistungserbringung durch die Agentur schriftlich und begründet zu rügen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrügen hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neuerbringung) nach § 635 BGB. Geringfügige Farbabweichungen von Ausdrucken im Vergleich zum Auflagendruck werden nicht als Mangel anerkannt.

12.2. Bei berechtigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

12.3. Das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Abnahme sowie die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge hat der Kunde zu beweisen. § 477 BGB (Beweislastumkehr) findet im unternehmerischen Verkehr keine Anwendung.

12.4. Schadensersatzansprüche des Kunden – insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsschluss, mangelhafter Leistung oder unerlaubter Handlung – sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen. Entgangener Gewinn kann nicht geltend gemacht werden.

12.5. Schadensersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, spätestens jedoch in zwei Jahren ab Entstehung des Anspruchs.

12.6. Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf den Netto-Auftragswert begrenzt.

13. HAFTUNG

13.1. Die Agentur führt die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung allgemein anerkannter Fachgrundsätze durch und weist den Kunden rechtzeitig auf erkennbare Risiken hin. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die aufgrund von Werbemaßnahmen gegen den Kunden erhoben werden, ist ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden, Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für Schadensersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

13.2. Die Agentur haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es werden wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

14. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR PROJEKTE IM BEREICH WEBENTWICKLUNG

14.1. Qualitätssicherung für Browser und Geräte

Die Agentur stellt bei der Entwicklung eine optimale Darstellung und Bedienbarkeit für alle weit verbreiteten, modernen Browser und deren aktuelle Versionen sowie für gängige Bildschirmgrößen und -auflösungen sicher. Qualitätssicherung für ältere oder wenig verbreitete Browser wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden berücksichtigt und ist mit Zusatzkosten verbunden. Für Tests auf spezifischen Endgeräten hat der Kunde das jeweilige Gerät zur Verfügung zu stellen.

14.2. Gewährleistung und Wartung

Nach finaler Freigabe des Projekts durch den Kunden übernimmt die Agentur für drei Monate eine Gewährleistung für technische Fehler. Fehler im Sinne dieser Regelung sind nachgewiesene Abweichungen von eindeutig schriftlich festgehaltenen Funktionen und Darstellungen. Die Gewährleistung umfasst keine Änderungen, Weiterentwicklungen oder systemseitige Wartung. Ausgenommen sind technische Fehler, die auf Eingriffe in den Quellcode durch den Kunden oder Dritte sowie auf den Hosting-Betrieb zurückzuführen sind.

14.3. Hosting, Domain und Betrieb

Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, sind Hosting, Domain und Betrieb der Website nicht Teil des Leistungsangebots der Agentur. Liegt das Hosting nicht bei der Agentur oder einem von ihr präferierten Partner, wird sämtlicher damit verbundener Einrichtungsaufwand nach Stunden abgerechnet.

14.4. Suchmaschinenoptimierung

Die Agentur setzt die technischen Grundlagen für eine On-Page-Optimierung um. Die aktive Umsetzung einer On-Page- oder Off-Page-Optimierung ist, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Teil des Leistungsangebots. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Veränderungen der Suchmaschinenpositionen der Website.

14.5. Sicherheit und Backup

Der Kunde ist angehalten, sichere Passwörter und eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zu verwenden. Regelmäßige Datensicherungen sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht Teil des Leistungsangebots. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch fehlende Backups oder Sicherheitslücken entstehen.

14.6. Domainregistrierung

Sollte die Agentur für den Kunden Domains registrieren, übernimmt sie keine Haftung dafür, dass durch die registrierte Domain keine Urheber-, Marken-, Namens- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur für alle daraus entstehenden Aufwände und Schäden freizustellen.

14.7. Externe Tools und Dienste

Werden im Zuge der Projektumsetzung Tools oder Dienste von Drittanbietern eingesetzt (z. B. CMS, Plugins, ERP, E-Commerce-Software, CRM, Newsletter-Systeme, Consent-Management-Tools), tritt die Agentur ausdrücklich nur als Beraterin und Vermittlerin auf. Auf Wunsch des Kunden schließt die Agentur im Namen und auf Rechnung des Kunden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Anbieter; Zahlung und Abrechnung erfolgen direkt mit diesem.

14.8. Haftungsausschluss für Marketingziele

Die Agentur bemüht sich, vereinbarte Marketingziele – wie insbesondere Suchmaschinen-Rankings, Zugriffe, Conversions, Klicks und Engagements – im größtmöglichen Maße zu erreichen. Die Agentur übernimmt jedoch keine Haftung für das Erreichen dieser Ziele.

15. ANZUWENDENDEN RECHT

15.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

16. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

16.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur in München.

16.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird München vereinbart, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab September 2025.